

Zuwendungsvertrag

zwischen

der Landeshauptstadt Hannover,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Kulturbüro,
Friedrichswall 15,
30159 Hannover

- im Folgenden: Landeshauptstadt

und

Commedia Futura e.V.
vertreten durch den Vorstand,
Seilerstraße 15F
30171 Hannover

- im Folgenden: Theater

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Das Theater betreibt in der Seilerstr. 15F die Spielstätte „Theater in der Eisfabrik“. Die Spielstätte umfasst die Zentralhalle (Bühne und Foyer), den Schwarzen Saal, Umkleideräume, Lagerräume, die Werkstatt und Büroräume.
- (2) Zweckgebunden für den Betrieb der Spielstätte gewährt die Landeshauptstadt dem Theater auf der Grundlage dieses Vertrages für die Zeit vom 1.1.2014 bis 31.12.2016 einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von maximal (Höchstbetrag)

225.000 €

(in Worten: zweihundertfünfundzwanzigtausend Euro)

als Fehlbedarfsfinanzierung. Der Zuschuss beträgt pro Jahr maximal 75.000 €. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die als Anlage 1 beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung.

- (3) Der Betrieb der Spielstätte „Theater in der Eisfabrik“ erfolgt zum Zweck der Durchführung von Tanz-, Theater- und Musikveranstaltungen und sie ergänzenden Angeboten sowie sonstigen Veranstaltungen aus verschiedenen gesellschaftlichen Anlässen. Ausgenommen sind solche Veranstaltungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften unzulässig oder von den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erteilten Baugenehmigungen nicht umfasst sind oder die das Ansehen der Stadt gefährden könnten.

§ 2 Vertragslaufzeit

Das Vertragsverhältnis beginnt zum 1.1.2014 und endet mit dem 31.12.2016.

§ 3 Betrieb der Spielstätte

Der Betrieb der Spielstätte beinhaltet die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- Programmgestaltung unter Berücksichtigung des Profils Tanz, Theater, Performance, Jazzmusik
- Akquirierung und Betreuung von Aufführungen der Freien Theater oder von Produktionsgemeinschaften aus Hannover (Sollvorgabe: 25 Veranstaltungen pro Jahr zusätzlich zu den Eigen- und Koproduktionen der Commedia Futura)
Unter allen in der Spielstätte gezeigten Aufführungen müssen pro Jahr mindestens drei Neuinszenierungen sein, sei es durch Commedia Futura oder andere Freie Theater oder Produktionsgemeinschaften.
- Durchführung von theaterpädagogischen Kursen (z.B. Gören und Rabauken)
- Auswahl und Betreuung von mindestens 16 Gastaufführungen/organisatorischen Koproduktionen von/mit Theatern/Tanzensembles außerhalb Hannovers (Sollvorgabe)
- Akquirierung und Betreuung von Vermietungen der Zentralhalle, des Schwarzen Saals und/oder des Foyers an Dritte, insbesondere auch an Akteure aus dem Bereich Jazz* (Sollvorgabe: 4 Veranstaltungen pro Jahr)
- Entwicklung einer Residenz auf Zeit eines Tanzensembles in Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt und weiteren Partnern sowie in Abhängigkeit von der Finanzierbarkeit eines solchen Angebots
- Auswahl und Betreuung von Tanzaufführungen für Kinder
- Öffentlichkeitsarbeit
- Verwaltung der Spielstätte

*) Für vier Veranstaltungen aus dem Bereich Jazz, die von der Jazz Musiker Initiative e. V. zu benennen und durch die Landeshauptstadt zu bestätigen sind, gelten die Mietkonditionen für Freie Theater und Produktionsgemeinschaften aus Hannover. Im Übrigen obliegt die Vertragsgestaltung dem Theater.

§ 4 Zuwendungsfähige Kosten und Auszahlung

- (1) Der als Anlage 2 beigefügte Kosten- und Finanzierungsplan (Spalte Spielstätte) bezeichnet den jährlichen Etat für den Betrieb der Spielstätte „Theater in der Eisfabrik“ und wird für das Jahr 2014 mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 112.500 € für verbindlich erklärt. Er stellt den Rahmen für die Laufzeit dieses Vertrages dar.
- (2) Die Zuwendung der Landeshauptstadt in Höhe von jährlich max. 75.000 € wird quartalsweise zur Mitte des jeweiligen Quartals ausgezahlt auf das Konto des Commedia Futura e.V. Nr. 483 141 bei der Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80).
- (3) Für die Jahre 2015 und 2016 stellt das Theater jeweils bis zum 1.9. des Vorjahres einen aktualisierten Kosten- und Finanzierungsplan für das jeweilige Haushaltsjahr (1.1. bis 31.12.) auf, der von der Stadt zu genehmigen ist. Auf dieser Basis erfolgt die Auszahlung der jährlichen Zuwendungsraten.

§ 5 Verwendungsnachweis

- (1) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- (2) Im Sachbericht ist die Tätigkeit des Theaters in Bezug auf die Spielstätte „Theater in der Eisfabrik“ über den entsprechenden Nachweiszeitraum darzustellen. Dabei ist insbesondere einzugehen auf
 - a. Die Entwicklung des Programmprofils
 - b. Die Öffnung der Spielstätte für die hannoverschen Freien Theater und Produktionsgemeinschaften (inkl. Erfahrungen im Umgang mit den beabsichtigten Nutzungskonditionen für diese Zielgruppe)
 - c. die gemachten Erfahrungen mit der Residenz auf Zeit eines Tanzensembles (sofern sie realisiert werden kann)
 - d. die gemachten Erfahrungen mit dem Angebot von Tanzaufführungen für Kinder
 - e. die gemachten Erfahrungen mit dem Musikangebot

Dem Sachbericht sind Veröffentlichungen und Presseberichte zur Spielstätte „Theater in der Eisfabrik“ hinzuzufügen.

- (3) Der zahlenmäßige Nachweis erstreckt sich auf alle Einnahmen und Ausgaben für den Betrieb der Spielstätte „Theater in der Eisfabrik“ – im Kosten- und Finanzierungsplan dargestellt in der Spalte Spielstätte. Die Landeshauptstadt erhält dazu eine tabellarische Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, die sich an der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans orientiert und alle Einzelbuchungen ausweist. Die Belegprüfung findet im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises für die Grundförderung statt.

§ 6 Evaluation

- (1) Nach Ablauf des zweiten Jahres (31.12.2015) wird eine Evaluation zu den Kernbestandteilen der Spielstätte „Theater in der Eisfabrik“ durchgeführt. Insbesondere sollen die unter § 5 Abs. 2 genannten Aspekte beleuchtet werden. Dabei sollen folgende Erkenntnisquellen Berücksichtigung finden:
 - Auswertung Programmgestaltung
 - Resonanz bei Publikum und Presse
 - Vorstellungs- und Besucherstatistik
 - Konzept für eine Residenz auf Zeit einschließlich Umsetzungsplan
- (2) Die Evaluation findet im ersten Quartal des dritten Jahres statt und wird lediglich zwischen den Parteien mit Unterstützung einer externen Moderation durchgeführt. Sie soll einen Zeitraum von einem Tag (für Analyse und Bewertung) nicht überschreiten. Über die Person des Moderators entscheiden die Parteien gemeinsam. Das Theater stellt der Landeshauptstadt einen Monat vor dem vereinbarten Evaluationstermin die Erkenntnisquellen nach Abs. 1 sowie einen Sachbericht zur Verfügung.

- (3) Die Kosten der externen Moderation und der Dokumentation des Ergebnisses werden von der Landeshauptstadt zusätzlich zu der jährlichen Zuwendung nach § 1 Abs. 2 getragen.

§ 7 Kündigung

- (1) Während der Laufzeit des Vertrages (§ 2) ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Beide Vertragsparteien sind zur Kündigung aus wichtigem Grund nur berechtigt, wenn und soweit ihnen eine Fortsetzung des Vertrages auch nach einer Anpassung der Vertragsbedingungen nicht mehr zugemutet werden kann.
- (3) Ein wichtiger Grund, der die Landeshauptstadt zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
1. über das Vermögen des Theaters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 2. das Theater schuldhaft gegen schwerwiegende vertragliche Verpflichtungen verstößt und es dadurch für die Landeshauptstadt unzumutbar ist, den Vertrag bis zum Vertragsende fortzusetzen;
 3. das Vertragsobjekt ohne vorherige Zustimmung der Landeshauptstadt entgegen § 1 zweckwidrig genutzt wird.
- (4) Das Kündigungsrecht gemäß Ziffer 8.2 der allgemeinen Vertragsbedingungen (Anlage 1) bleibt unberührt.
- (5) In den Fällen einer Kündigung der Landeshauptstadt nach Absatz 3 hat das Theater die erhaltenen Zahlungen ganz oder teilweise zu erstatten.
- (6) Kündigungen müssen durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

Das Theater ist verpflichtet, in allen seinen einschlägigen Veröffentlichungen (Programme, Plakate, Berichte, Darstellungen im Internet usw.) auf die Förderung durch das Kulturbüro der Landeshauptstadt Hannover hinzuweisen und das entsprechende Logo zu platzieren. Der Hinweis im Veranstaltungsprogramm der Eisfabrik könnte lauten: „Das (Gastspiel- und) Veranstaltungsprogramm wird gefördert durch das Kulturbüro der Landeshauptstadt Hannover.“, im Übrigen: „Theater in der Eisfabrik wird gefördert durch das Kulturbüro der Landeshauptstadt Hannover.“.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.
- (3) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses.
- (4) Gerichtsstand ist Hannover.

Hannover, den

Hannover, den

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Commedia Futura e.V.

Marlis Drevermann
Stadträtin

Wolfgang A. Piontek

Judith Elbeshausen

Anlagen:

1. Allgemeine Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung
2. Kosten- und Finanzierungsplan